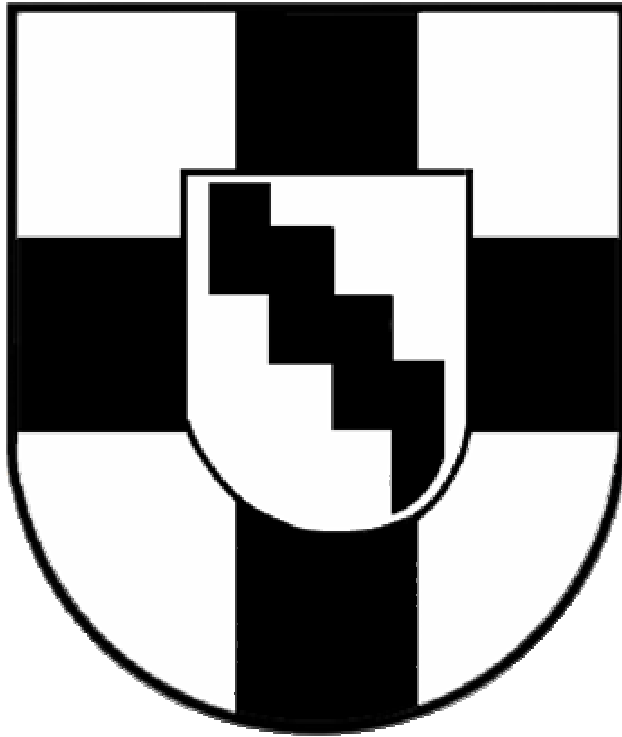


Musikverein Pfrungen e.V.



Satzung



### Satzungsänderungen

Paragraf	Wortlaut bisher/neu	Datum
§ 8 Pkt. 2	<p>Wortlaut bisher: Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die aktiven Vereinsmitglieder wählen die dem Vorstand angehörigen aktiven Beisitzer. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, zwei passive Beisitzer zu wählen. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Wortlaut neu: Der Vorstand wird „versetzt“ auf 2 Jahre gewählt. Im ersten Wahljahr werden der 1. Vorsitzende, Schriftführer und zwei Beisitzer (davon ein aktiver und ein passiver) gewählt, und im Folgejahr der stellvertretende Vorsitzende, Kassier und zwei Beisitzer (davon ein aktiver und ein passiver). Das heißt, es ergibt sich bei der Umstellung für den stellvertretenden Vorsitzenden, für den Kassier und zwei Beisitzer (davon ein aktiver und ein passiver) ein Rumpfsjahr. Die aktiven Vereinsmitglieder wählen die dem Vorstand angehörenden aktiven Beisitzer. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, die passiven Beisitzer zu wählen. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.</p>	22.01.2010



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Musikverein Pfrungen e.V.“ und hat seinen Sitz in 88271 Wilhelmsdorf-Pfrungen. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Ortschaft Pfrungen, sowie der Kirchengemeinde Pfrungen aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - a) Regelmäßige Übungsabende
  - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.
3. Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren werden als Zöglinge aufgenommen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder Deutschen Volksmusikverbundes verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.



#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten. Aktive Musiker und Mitglieder des Vorstands haben keine Beiträge zu zahlen.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Desweiteren wird die Ehrenmitgliedschaft erteilt nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

#### **§ 6 Organe**

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  - a.) Die Generalversammlung
  - b.) Der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.
4. Über Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.



## **§ 7 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch das Gemeindeblatt der Gemeinde Wilhelmsdorf oder in Ausnahmefällen durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich oder zur Niederschrift an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - 1) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - 2) Die Entlastung des Vorstandes
  - 3) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
  - 4) Die Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern
  - 5) Die Aufstellung und Änderung der Satzung
  - 6) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - 7) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
  - 8) Die Auflösung des Vereins
  - 9) Den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg



## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen, aus
  - 1.) Dem Vorsitzenden
  - 2.) Dem stellv. Vorsitzenden
  - 3.) Dem Kassier
  - 4.) Dem Schriftführer
  - 5.) 4 Beisitzer von denen 2 aktive Musiker sein sollen.
2. Der Vorstand wird „versetzt“ auf 2 Jahre gewählt. Im ersten Wahljahr werden der 1. Vorsitzende, Schriftführer und zwei Beisitzer (davon ein aktiver und ein passiver) gewählt, und im Folgejahr der stellvertretende Vorsitzende, Kassier und zwei Beisitzer (davon ein aktiver und ein passiver). Die aktiven Vereinsmitglieder wählen die dem Vorstand angehörenden aktiven Beisitzer. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, die passiven Beisitzer zu wählen.  
Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

## **§ 9 Vorstand i. S. des § 26 BGB**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.  
Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.



### **§ 11 Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
  - 1.) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
  - 2.) Zahlungen bis zu einem Betrag von Euro 150,00 im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beiträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
  - 3.) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen, und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

### **§ 12 Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzert, Musikfeste) sind die Entgelte so festzulegen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus den Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

### **§ 13 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschrift des BGB.



#### § 14 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das verbliebene Vereinsvermögen der Ortschaftsverwaltung Pfrungen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein der unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben.  
Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortschaftsverwaltung das Recht, mit Zustimmung des Finanzamtes das Vermögen gemeinnützigen Zwecken der Ortschaft Pfrungen zuzuführen.

Vorstehende Satzung des Musikvereins Pfrungen e.V. ist am 15. Januar 1982 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen worden.